



Klimaschutz-Förderrichtlinie der Stadt Dreieich

zur Unterstützung von energetischen Sanierungsmaßnahmen

Inhalt

I. Einleitung	3
1. Ziele der Förderungsmaßnahmen	3
II. Förderfähige Maßnahmen	4
1. Wärmedämmung	4
1) Außenwände	4
2) Dach	4
3) Kellerdecke, Bodenplatte, Innenwände zwischen beheizten/unbeheizten Räumen	5
4) Fenster, Fenstertüren, Haustüren, Dachflächenfenstern	5
5) Rollladenkästen	5
6) Wärmerohre	5
2. Energieberatung	7
III. Fördergrundsätze, Verfahren	8
1. Allgemeine Fördergrundsätze	8
2. Antrag	10
3. Bewilligung und Auszahlung	11
IV. Datenschutz	12
V. Beachtung weiterer Vorschriften	13
VI. Inkrafttreten	13

I. Einleitung

1. Ziele der Förderungsmaßnahmen

Mit der Vergabe von Zuschüssen zu energetischen Sanierungsmaßnahmen will die Stadt Dreieich vor allem die Bereitschaft der privaten Gebäudeeigentümer zur Ergreifung investiver Maßnahmen an Wohngebäuden animieren. Es sollen Vorhaben gefördert werden, die in ihrer Energiesparwirkung den Stand der Technik (Gebäudeenergiegesetz – GEG) überschreiten.

II. Förderfähige Maßnahmen

1. Wärmedämmung

- (1) Auf die Verwendung von umweltfreundlichen und möglichst recyclingfähigen Materialien ist zu achten.
- (2) Die Förderung erfolgt ausschließlich bei Verwendung von Dämmmaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen. Zu den förderfähigen Dämmstoffen gehören u.a. Holzfaser, Hobelspäne, Zellulose, Hanf, Flachs, Sisal, Schafwolle, Kork, Seegras, Stroh, Schilfrohr, Kokosfaser und Wiesengras.
- (3) Eine Förderung ist nur an beheizten Wohnraum angrenzende Bauteile möglich.
- (4) In einzelnen Eigentumswohnungen einer Wohnanlage sind nur der Austausch von Fenstern, Fenstertüren, Dachflächenfenstern, die Dämmung von Rollladenkästen sowie die Wahrnehmung einer Energieberatung förderfähig.
- (5) Förderfähige Maßnahmen sind bei Umbauten folgende Maßnahmen:

1) Außenwände

Die Anbringung eines Wärmeschutzes wird mit einem Zuschuss von 30 Euro/m² Dämmfläche gefördert. Die Dämmung muss alle relevanten Außenwände, Fensterbänke, Fensterlaibungen, Fensterstürze und wenn vorhanden, den freistehenden Kellersockel umfassen. Die Dämmung erfolgt i.d.R. außen und darf nur nach vorheriger Genehmigung innen montiert werden. Algizide und fungizide Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.

2) Dach

a. Zwischensparrendämmung

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von 25 Euro/m² Dämmfläche gefördert.

b. Aufsparrendämmung

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von 30 Euro/m² Dämmfläche gefördert.

c. Flachdach

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von 25 Euro/m² Dämmfläche gefördert.

d. Oberste Geschossdecke

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von 20 Euro/m² Dämmfläche gefördert.

3) Kellerdecke, Bodenplatte, Innenwände zwischen beheizten/unbeheizten Räumen

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von 20 Euro/m² Dämmfläche gefördert.

4) Fenster, Fenstertüren, Haustüren, Dachflächenfenstern

Der Austausch gegen neue Elemente wird mit einem Zuschuss von 60 Euro/m² Fenster- oder Haustürfläche gefördert. Zur Reduzierung von Wärmebrücken ist die Verwendung von wärmebrückenreduzierenden Glasabstandshaltern Pflicht. Bei Einbau von Holzfenstern darf kein Tropenholz verwendet werden.

Um Schimmelbildung vorzubeugen, muss beim Austausch von mehr als 1/3 der Fenster ein Lüftungskonzept nach DIN 1946¹ vorgelegt werden.

5) Rollladenkästen

Der Ersatz vorhandener Rollladenkästen durch hochwärmegeämmte Rollladenkästen wird pauschal mit 100 Euro pro Rollladenkasten gefördert. Die Dämmung vorhandener Rollladenkästen wird pauschal mit 50 € pro Rollladenkasten gefördert. Die maximale Förderung beträgt 1.000 €.

6) Wärmerohre

Gefördert wird die nachträgliche Dämmung von Heizungs- und Brauchwasserrohren sowie Armaturen in unbeheizten Räumen von

¹ Es kann z.B. das kostenfreie Online-Tool durch einen Sachverständigen ausgefüllt werden:
www.onlinecheck-wohnungs-lueftung.de/ (Stand: 4.6.2021)

Wohngebäuden. Die Höhe der Förderung beträgt maximal 250 Euro. Die Dämmung muss nach Gebäudeenergiegesetz (GEG) konform erfolgen.

- (6) Durch die Maßnahmen müssen die in der untenstehenden Tabelle angegebenen U-Werte nachweislich unterschritten werden. Können die U-Werte im Sonderfall nicht eingehalten werden (z.B. Denkmalschutz), kann dennoch nach vorheriger Genehmigung durch die Fördermittelgeberin eine Förderung erfolgen.

Maßnahme an der beheizten Gebäudehülle	U-Wert in $\frac{W}{m^2 \cdot K}$	Anmerkung
Dämmung Außenwände, Wände nach unten gegen Außenluft, Gaubenaußenwände	0,20	Wärmedämmung von außen, WDVS und Vorhangfassaden
Zwischensparrendämmung	0,20	An Wohnraum grenzende Dachschrägen
Aufsparrendämmung	0,14	An Wohnraum grenzende Dachschrägen
Dämmung Flachdach (bis 10° Dachneigung)	0,14	Bei Gefälledächern muss der U-Wert im Mittel eingehalten werden
Dämmung oberste Geschossdecke	0,14	Dachboden, Abseitenwände und -böden
Kellerdeckendämmung, Dämmung Bodenplatte und Innenwände zu unbeheizten Räumen	0,25	An Wohnraum grenzende Bauteile
Austausch Fenster, Fenstertüren mit Rahmen	0,95	U _w -Wert des Fensters (gegen beheizten Wohnraum)
Austausch Dachflächenfenster	1,00	U _w -Wert des Dachflächenfensters, keine Dachflächenfenster in unbeheizten Dachräumen
Austausch Haustüren	1,30	U _D -Wert der Haustür, Gegen beheizten Wohnraum, keine Nebeneingangs- oder Kelleraußentüren,

- (7) Der Nachweis zur Einhaltung der genannten U-Werte muss durch einen schriftlichen Berechnungsnachweis erfolgen.

2. Energieberatung

- (1) Die Kosten einer Gebäude-Energieberatung werden mit bis zu 300 Euro von der Stadt Dreieich unterstützt und können im Förderantrag geltend gemacht werden. Diese muss von einem qualifizierten Energieberater durchgeführt werden.

III. Fördergrundsätze, Verfahren

1. Allgemeine Fördergrundsätze

- (2) Förderfähig ist die Wärmedämmung und Energieberatung bei Gebäuden privater Eigentümer, die zu mindestens 50 % aus Wohnfläche bestehen.
- (3) Die Förderung von Maßnahmen in Eigentumswohnungen ist zulässig.
- (4) Voraussetzung der Förderungen an bestehenden Wohngebäuden ist die Durchführung einer Gebäude-Energieberatung mit Kurzbericht. Hierzu ist ein Vor-Ort-Termin mit einem sachverständigen Energieberater erforderlich. Die Gebäude-Energieberatung dient der Identifikation sinnvoller Energiesparmaßnahmen und ist grundsätzlich vor der Beantragung durchzuführen. Der Ergebnisbericht ist bei Antragsabgabe vorzulegen. Es werden neben dem Gebäude-Check der Verbraucherzentrale auch weitere Energieberatungen akzeptiert, die durch qualifizierte Fachleute durchgeführt werden (z.B. individueller Sanierungsfahrplan für Bafa u.ä.).
- (5) Es handelt sich bei der Gewährung von Fördergeldern auf Grundlage dieser Förderrichtlinie um freiwillige Leistungen der Stadt Dreieich, die nur gewährt werden, wenn und solange entsprechende Budgetmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (6) Die beantragte Förderhöhe darf die Kosten der Maßnahme, abzüglich weiterer beantragter Fördermittel, nicht überschreiten.
- (7) Ein Zuschuss kann nur für auf dem Gebiet der Stadt Dreieich durchgeführte und genutzte Maßnahmen gewährt werden.
- (8) Bei allen Maßnahmen sind Umweltgefährdungen zu vermeiden.

- (9) Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn die Anlagen, Bauteile und Verfahren den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und fachgerecht eingebaut sind. Dafür ist eine Fachunternehmererklärung im Nachgang einzureichen.
- (10) Die Beträge sind in Euro (€) angegeben. Die angegebenen Beträge verstehen sich brutto, d.h. einschließlich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- (11) Die gesamte Förderhöhe ist auf 3.000 € je Gebäude, bzw. 1.000 € je Eigentumswohnung gedeckelt.
- (12) Eine Kombination mit weiteren Förderprogrammen (z.B. KfW, BAFA) ist zulässig.
- (13) Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel können diese inklusive Zinsen zurückgefordert werden (s. hierzu Abs. (16)). Dies gilt auch für den Fall, dass die geförderte Maßnahme innerhalb eines Zeitraums von weniger als 10 Jahren abgebaut bzw. entfernt wird. Im Falle eines beabsichtigten Rückbaus ist die Stadt Dreieich als Fördergeberin mit einem Vorlauf von 4 Wochen vor Realisierung der Rückbaumaßnahme schriftlich zu informieren.
- (14) Sollen Maßnahmen für vermietete Wohnungen bezuschusst werden, dürfen diese nicht zum Anlass für Mieterhöhungen gemacht werden. Die Vermietenden haben bei Antragsstellung schriftlich zu erklären, dass die Gesamtkosten der Maßnahmen nicht über erhöhte Mieten finanziert werden. Geschieht dies doch, liegt eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel vor, so dass die gewährten Fördermittel grundsätzlich zurückgefordert werden.
- (15) Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, müssen von den Antragstellenden an ihre Rechtsnachfolgenden übertragen werden.

- (16) Wenn die Bewilligung der Fördermittel aufgrund falscher Angaben erfolgt ist, wenn schuldhaft Verpflichtungen aus der Bewilligung oder aus den jeweiligen Förderungsrichtlinien verletzt wurden oder die Maßnahme auf Grund mangelhafter Unterhaltung durch die Antragstellenden Schaden nimmt, kann die Bewilligung der Fördermittel ganz oder teilweise widerrufen werden. Ausgezählte Fördermittel werden inklusive Zinsen zurückgefordert. Sie sind ab dem Fälligkeitsdatum mit 5 % über dem Zinssatz gemäß §247 BGB zu verzinsen.

2. Antrag

- (1) Es ist ein förmlicher Antrag zu stellen.
- (2) Erforderliche Unterlagen und Anlagen sind dem Antrag beizufügen.
- (3) Förderanträge sind in einfacher Ausfertigung unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars und den erforderlichen Anlagen beim Klimaschutzmanagement der Stadt Dreieich, Hauptstraße 45, 63303 Dreieich, zu stellen. Eine digitale Antragsstellung ist ebenfalls möglich.
- (4) Ein Antrag sollte alle geplanten Maßnahmen an einem Gebäude umfassen. Grundsätzlich können auch unter Wahrung der Gesamthöchstfördersumme mehrere Anträge für ein Objekt gestellt werden. Um einen geregelten Ablauf der Förderung zu ermöglichen, darf ein weiterer Antrag zum gleichen Objekt erst dann gestellt werden, wenn das vorherige Antragsverfahren abgeschlossen und der Zuschuss überwiesen ist.
- (5) Alle Eigentümer*innen eines Wohnhauses und/oder eines Wohneigentums sowie Erbbauberechtigte in der Dreieicher Gemarkung sind antragsberechtigt. Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist auch die Hausverwaltung antragsberechtigt. In diesem Fall ist ein Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft zur Teilnahme an diesem Förderprogramm dem Antrag beizufügen.

3. Bewilligung und Auszahlung

- (1) Bewilligungsbehörde und Genehmigungsbehörde im Sinne dieser Richtlinie ist der Magistrat der Stadt Dreieich.
- (2) Die Erteilung der Bewilligungen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge.
- (3) Mit der Ausführung der geförderten Maßnahmen darf nicht vor Bewilligung (Erhalt des Bescheides) der Förderung begonnen werden. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich, hierzu bedarf es einer Antragstellung mit detaillierter Begründung beim Magistrat der Stadt Dreieich. Die Auftragsvergabe gilt als Beginn des Vorhabens, hiervon ausgenommen ist die Beauftragung von Planungsleistungen.
- (4) Nach Abschluss der Maßnahme/-n ist die Mittelverwendung gegenüber dem Klimaschutzmanagement der Stadt Dreieich durch Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen:
 - a. Rechnung mit relevanten Angaben (Original kann bei Bedarf verlangt werden)
 - b. Zwei Fotos je durchgeführte Maßnahme (am besten digital)
 - c. Fachunternehmererklärung für die beantragten Maßnahmen
- (5) Der Magistrat der Stadt Dreieich ist berechtigt, die im Antrag gemachten Angaben, den Baufortschritt sowie die Mittelverwendung durch Kontrollen vor Ort zu überprüfen.
- (6) Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und nach Prüfung der einzureichenden Unterlagen. Teilauszahlungen während des laufenden Vorhabens sind nicht möglich.
- (7) Eine Auszahlung des bewilligten Zuschusses wird nicht vorgenommen, wenn innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Erlass des Bewilligungsbescheids die Maßnahme nicht abgeschlossen und der Verwendungsnachweis nicht vollständig geführt wurde. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich, hierzu bedarf es vor Ablauf der Frist eines Antrags mit detaillierter Begründung an den Magistrat.

IV. Datenschutz

Gemäß Artikel 13 DSGVO ist die Stadt Dreieich verpflichtet, die Antragstellenden über die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der gewünschten Verwaltungshandlung zu informieren.

- Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist der Magistrat der Stadt Dreieich, Hauptstraße 45, 63303 Dreieich, stadt@dreieich.de
- Der Behördliche Datenschutzbeauftragte ist das Referat Revision und Datenschutz, Hauptstraße 45, 63303 Dreieich, datenschutz@dreieich.de
- Zweck der Datenverarbeitung ist die Bearbeitung des Förderantrags nach der Klimaschutz-Richtlinie
- Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 4, Nr.11 DS-GVO, Art. 6, Abs. 1, Buchstabe a) DS-GVO, Art. 7 DS-GVO
- Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist zur Beantragung von Fördermitteln erforderlich. Die Daten werden bis 12 Monate nach Abschluss der Fördermaßnahme und Auszahlung der Fördermittel gespeichert
- Folgende personenbezogene Daten werden verarbeitet: Namen, Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Bankverbindungen
- Empfänger der personenbezogenen Daten ist die Stadt Dreieich, Fachbereich Planung und Bau, Produkt Umwelt- und Energiemanagement sowie externe Sachverständige zur Antragsbearbeitung
- Auf die Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich der personenbezogenen Daten wird nach Art. 15 bis 21 DS-GVO hingewiesen. Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, kann diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden
- Beschwerden können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erhoben werden: Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Telefon 0611/1408-0, E-Mail poststelle@datenschutz.hessen.de

V. Beachtung weiterer Vorschriften

- (1) Bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen sind unter Umständen weitere Vorgaben und Vorschriften, z.B. des Denkmalschutzes, des Bauordnungsrechts, städtischer Satzungen, einschließlich der Festsetzungen in Bebauungsplänen u.ä., zu beachten.
- (2) Eine Bewilligung gemäß dieser Förderrichtlinie ersetzt keine Genehmigungen, insbesondere keine erforderliche Baugenehmigung oder Maßnahmen, die aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben wie z.B. städtischer Satzungen einschl. Bebauungsplänen oder denkmalschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich sind. Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen an legal errichteten Bauten.
- (3) Solche Genehmigungen sind bei den entsprechenden Stellen gesondert einzuholen.

VI. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Die Beschlussfassung erfolgte in der Stadtverordnetenversammlung am 21. Februar 2022.